



VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Gmünd NÖ beschließt am 13. Dezember 2010 aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

Höhe der Abgabe

- | | |
|--|----------------------|
| 1. für Nutzhunde | jährlich Euro 6,54 |
| 2. für alle übrigen Hunde | |
| für den ersten Hund | jährlich Euro 20,00 |
| für jeden zweiten und weiteren Hund | jährlich Euro 30,00 |
| 3. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential
und auffällige Hunde mindestens das Zehnfache
der für Nutzhunde festgesetzten Hundeabgabe | jährlich Euro 100,00 |

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die mit Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2000 erlassene Verordnung über die Führung und Verwahrung von Hunden außer Kraft.

Gmünd, am 13. Dezember 2010

Der Bürgermeister:
Otto Opelka, eh